Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8599
28. 10. 94

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Oktober 1994 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Schwierigkeiten der autorisierten Vermittlungsstellen bei der Adoptionsvermittlung peruanischer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um ein Adoptionsprogramm mit Peru zu unterstützen?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 24. Oktober 1994

Am 10. Dezember 1992 verabschiedete das Parlament von Peru ein Gesetz über die Adoption Minderjähriger, das in Artikel 2 i. V. m. Artikel 30 für die Vermittlung peruanischer Kinder zur Adoption im Ausland den Abschluß eines Regierungsabkommens mit dem ausländischen Staat oder eine Vereinbarung mit einer anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle voraussetzt.

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat im Mai 1993 den Entwurf eines multilateralen Übereinkommens über „Internationale Zusammenarbeit und Schutz von Kindern auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption" verabschiedet. Das Haager Übereinkommen zielt darauf ab, den internationalen Kinderhandel zu bekämpfen und die Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder zu verstärken. Die Bundesregierung unterstützt das Übereinkommen als weltweite, einheitliche Rechtsgrundlage für die Adoptionsvermittlung. Sie begrüßt deshalb auch die Absicht der Regierung von Peru, das Übereinkommen sehr bald zu unterzeichnen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sie ihrerseits das Übereinkommen nach Beteiligung der Länder, die für die Fragen der Adoptionsvermittlung zuständig sind, im Jahre 1995 unterzeichnen kann. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wäre dann eine sichere rechtliche Grundlage für die Adoptionsvermittlung peruanischer Kinder geschaffen, die auch den erwähnten Anforderungen des peruanischen Rechts entspricht.

Damit wäre das auf peruanischer Seite bisher bestehende Hindernis bei der Adoption peruanischer Kinder beseitigt.

2. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Meldungen der „Zypern Nachrichten", in denen es heißt, daß die Türkei Leopard-Panzerwagen und UNIMOG-Militärfahrzeuge aus der deutschen Mercedes-Produktion auf den von der Türkei besetzten Teil Zyperns gebracht hat?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 24. Oktober 1994

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit Angaben überprüft, wonach die auf Nordzypern stationierten türkischen Streitkräfte über Waffen und technisches Material aus deutscher Produktion verfügen.

Die Überprüfung der Angaben, die sich auch auf UNIMOG-Fahrzeuge bezogen, hat ergeben, daß dieses Material von der Türkei auch von dritter Seite erworben oder in der Türkei in Lizenz hergestellt wurde. Es läßt sich also nicht feststellen, daß das Material aus deutschen Rüstungshilfsprogrammen stammt, die einen Einsatz nur im Rahmen von Artikel 5 des NATO-Vertrags zulassen.

Neu ist die Meldung, daß die auf Nordzypern stationierten türkischen Truppen auch mit Leopard-Panzern ausgestattet seien. Die Bundesregierung ist dem Hinweis nachgegangen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind auf Nordzypern keine Leopard-Panzer stationiert.

3. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung, daß, entgegen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6512), die 39 Schiffseinheiten aus NVA-Beständen, die nach Indonesien verkauft wurden, teildemilitarisiert worden sind, die Schiffe mit vorderen Zwillingsgeschützen für die U-Boot-Jagd, Raketenwerfer sowjetischer Bauart sowie mit Torpedorohren, die mit mindestens 28 Zentimeter Kaliber ebenfalls dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, ausgerüstet sind?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 20. Oktober 1994

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort vom 28. Dezember 1993 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6512) darauf hingewiesen, daß auf den 16 Küstenschutzschiffen der PARCHIM-Klasse unter anderem Fliegerabwehrbewaffnung und U-Boot-Abwehrbewaffnung belassen wurden. Die in Ihrer Frage genannten Waffensysteme gehören zur Flieger- und U-Boot-Abwehrbewaffnung. Die übrigen 23 Schiffseinheiten waren mit derartigen Waffensystemen nicht ausgerüstet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Wie viele Personen, die am Rande der Feiern zum Tag der Deutschen Einheit in Bremen randaliert haben, wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung und des Landes Bremen in Konsequenz ihres rechtswidrigen Verhaltens festgenommen und in U-Haft genommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 24. Oktober 1994

Der Einsatz der Polizei im Zusammenhang mit den Feiern zum Tag der Deutschen Einheit in Bremen am 3. Oktober 1994 ist gemäß Artikel 30 GG grundsätzlich Angelegenheit des Landes.

Anläßlich des o. g. Polizeieinsatzes wurden nach Mitteilung der Freien Hansestadt Bremen 329 Personen nach polizeirechtlichen Vorschriften in Gewahrsam genommen und den zuständigen Amtsrichtern vorgeführt, die den größten Teil der Vorgeführten wieder entließen.

In U-Haft wurde keine Person genommen.

5. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen welcher Vergehen eingeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 24. Oktober 1994

Bisher sind nach Mitteilung der Freien und Hansestadt Bremen 82 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Im einzelnen:

47 Verfahren wegen Sachbeschädigung,

28 Verfahren wegen Landfriedensbruch,

2 Verfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten,

1 Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,

1 Verfahren wegen Körperverletzung im Amt,

1 Verfahren wegen Körperverletzung,

1 Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und

1 Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Mit der Einleitung zahlreicher weiterer Ermittlungsverfahren, u. a. wegen Körperverletzung zum Nachteil verletzter Polizeibeamter, ist in Kürze zu rechnen.

6. Abgeordnete **Dr. Gisela Babel** (F.D.P.)

Wie hat sich die Teilzeitbeschäftigung in relativen und absoluten Zahlen seit 1993 in den Bundesressorts (gegliedert nach Ministerien und Bundeskanzleramt) entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 20. Oktober 1994

Zu der Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung in den Bundesressorts weise ich auf die beigefügte Aufstellung hin, die Angaben über die Gesamtzahl der Beschäftigten sowie über den Stand der Teilzeitbeschäftigung zum 30. Juni 1993 bzw. 1. April 1994, gegliedert nach Ministerien und Bundeskanzleramt, enthält.

Die Zahlenangaben zum Stand 30. Juni 1993 resultieren aus einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes. Die Zahlenangaben zum Stand 1. April 1994 wurden durch eine Umfrage bei den Bundesressorts im Rahmen der Teilzeitoffensive der Bundesregierung ermittelt. Neuere Zahlenangaben für alle Bundesressorts liegen noch nicht vor.

Mit dem am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Elften Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, mit dem seit dem 1. September 1994 geltenden Zweiten Gleichberechtigungsgesetz und mit den 1994 vereinbarten neuen tarifvertraglichen Regelungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst weiter wesentlich verbessert worden. Jetzt gilt es, die neuen rechtlichen Möglichkeiten voll auszunutzen und noch bestehende Vorurteile und Hemmnisse abzubauen.

Im Rahmen der Offensive zur Förderung der Teilzeit werden durch die Bundesressorts derzeit Forschungsprojekte zur besseren Nutzung des vorhandenen Potentials für Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst gefördert.

Stand Teilzeitbeschäftigung in den Bundesministerien

	Ressorts	Stand 30. Juni 1993			Stand 1. April 1994		
		Insg.	Teilz.	%	Insg.	Teilz.	%
1.	Bundeskanzleramt	458	35	7,6	501	41	8,2
2.	Auswärtiges Amt	8 228	355	4,3	6 884	317	4,6
3.	Bundesministerium der Justiz	771	73	9,5	814	76	9,3
4.	Bundesministerium der Finanzen	1 925	96	5,0	2 101	100	4,8
5.	Bundesministerium für Wirtschaft	1 989	188	9,5	2 079	200	9,6
6.	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 016	61	6,0	1 119	86	7,7
7.	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	1 091	121	11,1	1 138	141	12,4
8.	Bundesministerium der Verteidigung	3 315	201	6,1	3 580	210	5,9
9.	Bundesministerium für Familie und Senioren	226	24	10,6	268	27	10,1
10.	Bundesministerium für Frauen und Jugend	270	27	10,0	291	32	11,0
11.	Bundesministerium für Gesundheit	510	33	6,5	525	40	7,6
12.	Bundesministerium für Verkehr	1 177	48	4,1	1 286	49	3,8
13.	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	796	27	3,4	891	45	5,1
14.	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	437	31	7,1	432	25	5,8
15.	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	562	57	10,1	613	65	10,6
16.	Bundesministerium für Forschung und Technologie	688	64	9,3	773	76	9,8
17.	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	509	63	9,3	512	63	12,3
18.	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	578	36	6,2	598	34	5,7
19.	Bundesministerium des Innern	1 745	116	6,6	1 910	148	7,7
	Insgesamt	26 291	1 656	6,3	26 315	1 775	6,7

Quelle: Statistisches Bundesamt (Stand: 30. Juni 1993); Umfrage gemäß Kabinettbeschluß vom 9. Februar 1994 (Stand 1. April 1994).

7. Abgeordnete **Iris Gleicke** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Regelungen des Bundesangestelltentarifes-Ost (BAT-O) und die des Renten-Überleitungsgesetzes miteinander insofern kollidieren, als sie in einer bestimmten Konstellation zur Folge haben können, daß Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes Gefahr laufen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, nämlich dann, wenn die DDR-Invalidenrente als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit weitergezahlt wird und der oder die Betroffene die Hinzuverdienstgrenze für diese EU-Rente überschreitet und demzufolge Berufsunfähigkeitsrente bezieht und als BU-Rentner geführt wird und damit unter § 59 BAT-O fällt, der für den Fall, daß „durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, daß der Angestellte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist", vorsieht, daß das „Arbeitsverhältnis des Angestellten mit Ablauf des Monats" endet, „in dem der Bescheid zugestellt" wird, und trifft es zu, daß das Bundesministerium des Innern – mit dem bedauernden Hinweis, dieses sei für die betroffenen Schwerbehinderten eine unbefriedigende Lösung – hinsichtlich solch gelagerter Fälle die Auffassung vertritt, daß der § 59 BAT-O auch auf EU-Rentenempfänger, die beim Inkrafttreten des BAT-O schon eine Rente bezogen haben, anzuwenden sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 25. Oktober 1994

Für den Geltungsbereich des BAT-O ist aus dem Tarifgebiet West die Regelung übernommen worden, daß bei Feststellung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger das Arbeitsverhältnis des Angestellten kraft Tarifvertrages endet (§ 59 BAT-O). Damit wurde dem Wunsch nach einer Angleichung der tariflichen Bestimmungen in Ost und West Rechnung getragen. Zusätzlich haben die Tarifvertragsparteien in der Übergangsvorschrift Nr. 2 zu § 59 BAT-O vereinbart, daß einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit eine Rente wegen Invalidität gleichsteht. Dies hatte zur Folge, daß die Arbeitsverhältnisse der Invalidenrentner mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages, somit am 1. Januar 1991 endeten. Zur Vermeidung von Härten hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 7. Februar bzw. 21. August 1991 gebeten, in diesen Fällen bis zur tatsächlichen Beendigung der Beschäftigung eine angemessene Frist einzuräumen bzw. die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen – ggf. die Auswirkungen der Behinderung berücksichtigenden – Arbeitsvertrages zu prüfen.

8. Abgeordnete **Iris Gleicke** (SPD)

Wie viele Schwerbehinderte in den neuen Ländern sind hiervon bis jetzt betroffen gewesen, und welche Sofortmaßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um zu verhindern, daß von ihr zu verantwortende Regelungen dazu führen, daß das – jetzt Verfassungsrang erhaltende – Diskriminierungsverbot für Behinderte in solch krasser Form unterlaufen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 25. Oktober 1994

Zahlenmaterial darüber, wie viele Schwerbehinderte in den neuen Bundesländern von dieser Regelung betroffen sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Über die in der Antwort zu Frage 7 genannte Regelung für den Bundesbereich hinaus ist an weitere Maßnahmen nicht gedacht. Diese Regelung verfolgt das Ziel, Härten bei der Anwendung der tarifvertraglichen Bestimmung zu vermeiden.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Tarifvertragsparteien hier eine für Schwerbehinderte diskriminierende Regelung vereinbart haben. Es wird darauf hingeweisen, daß die Tarifvertragsparteien dem Zustimmungserfordernis der Hauptfürsorgestelle bei Schwerbehinderten gemäß § 22 des Schwerbehindertengesetzes und damit auch dem Schutz der Schwerbehinderten durch die Regelung des § 59 Abs. 2 BAT-O Rechnung getragen haben. Danach endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle, wenn bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vorliegt.

9. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Bestehen seitens der Bundesregierung Überlegungen, die Auskunftspflicht zu statistischen Zwecken von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten nach § 9 des Gesetzes über die Statistik im produzierenden Gewerbe in Verbindung mit § 15 des Bundesstatistikgesetzes dahin gehend zu modifizieren, daß eine Befreiungsklausel für solche Unternehmen erteilt wird, die sich nachweislich im Existenzkampf befinden und für die die umfangreiche Statistikerhebung durch Bund und Länder eine unangemessene große Belastung darstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 26. Oktober 1994

Die Bundesregierung erwägt keine Änderung von § 9 des Gesetzes über die Statistik im produzierenden Gewerbe in Verbindung mit § 15 des Bundesstatistikgesetzes.

Durch die Statistiken im produzierenden Gewerbe sollen Informationen zur Beobachtung der konjunkturellen und strukturellen Entwicklung dieses Bereichs gewonnen werden, die eine vertiefte Analyse der kurz-, mittel- und langfristigen Veränderungen sowohl in der Gesamtwirtschaft als auch in den einzelnen Produktionszweigen ermöglichen. Die Ergebnisse der Statistiken werden insbesondere als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zur Förderung von Stabilität und Wachstum der Wirtschaft benötigt; sie sind unentbehrlich für eine rationale Wirtschaftspolitik.

Zu diesem Zweck müssen die statistischen Daten die wirtschaftliche Lage der Unternehmen realistisch abbilden. Auf eine Auskunftserteilung von Unternehmen, die keine positive Geschäftsbilanz aufweisen, kann daher

grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die Gesamtergebnisse würden sonst gravierend verfälscht werden. Das Erhebungsprogramm der Statistik ist auf die unbedingt notwendigen Informationen beschränkt, um die Unternehmen nicht unnötig zu belasten. Die Angaben können regelmäßig ohne besonderen Aufwand aus den laufenden Buchführungs- und Geschäftsunterlagen entnommen werden.

10\. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Waffen durch Diebstähle aus privaten Haushalten und aus Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr und der Polizei den Besitzer wechseln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 20. Oktober 1994

Im Rahmen der Erhebung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden 1993 in den alten Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin 1666, im gesamten Bundesgebiet 2046 Diebstahlsfälle von Schußwaffen erfaßt.

Eine Unterscheidung nach Privatpersonen/Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr und der Polizei der Bundesländer sowie die Angabe der Stückzahlen der abhanden gekommenen Waffen ist nach der PKS nicht möglich.

Unabhängig von der PKS wurden dem BKA im Rahmen des Sondermeldedienstes „Waffen/Sprengstoff" im Jahre 1993 für den Bereich der Polizei und sonstigen Behörden 27 Diebstahlsfälle gemeldet, bei denen Schußwaffen und/oder Munition entwendet wurden. Eine Auswertung nach Stückzahlen erfolgt nach dem Sondermeldedienst „Waffen/Sprengstoff" nicht.

Im Jahr 1993 wurden für den Bereich des Bundesgrenzschutzes 2 Pistolendiebstähle registriert.

Bei der Bundeswehr wurden im gleichen Zeitraum 12 Gewehre, 29 Pistolen, 53 Maschinenpistolen, 9 Maschinengewehre und 17 sonstige Waffen als Unterbestände (Verlust/Diebstahl/Unterschlagung) erfaßt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

11\. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Welche Zahlen ergeben sich, wenn man in der Aufstellung des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach (AZ: VA 4-FV 3010-119/94 vom 6. Oktober 1994) alle durch die Vereinigung bedingten Transfers einbezieht (z. B. auch die Umschichtungsbeträge aus der Umsatzsteuer-Umverteilung West-Ost; siehe Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. September 1994 – AZ: I A6-VW 7010-N 44/94) und nicht erst auf den Zeitpunkt des Einigungsvertrages abstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 20. Oktober 1994

Die in der Antwort vom 22. September 1994 für die Umsatzsteuerverteilung zwischen alten und jungen Ländern genannten Umschichtungsbeträge geben die Unterschiede zwischen der Verteilung nach Einwohnern und einer Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen in den alten bzw. jungen Bundesländern an.

Gegen die Einbeziehung dieser Beträge in die Aufstellung vom 6. Oktober 1994 anstelle der dort aufgeführten Mindereinnahmen der alten Länder aus der horizontalen Umsatzsteuerverteilung nach Einwohnern gegenüber der ursprünglich in Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages vorgesehenen Stufenregelung für die West/Ost-Umsatzsteuerverteilung sprechen gewichtige Gründe.

Einmal ist in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes grundsätzlich die Einwohnerzahl für die länderweise Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer vorgeschrieben, da die Umsatzsteuer auf Überwälzung angelegt ist und das Unternehmen, das die Steuer an das für den Ort des Unternehmenssitzes zuständige Finanzamt zahlt, nicht identisch ist mit dem Kunden, der dem Unternehmer den Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer gezahlt hat und somit die Steuer wirtschaftlich trägt. Die Umsatzsteuer wird damit häufig nicht in dem Land an die Finanzbehörden abgeführt, in dem sich der Wohnsitz des Käufers der Ware befindet.

Zum anderen kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß das Umsatzsteueraufkommen in den alten Ländern ohne Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands so hoch gewesen wäre. Allerdings lassen sich die einigungsbedingten Steuermehreinnahmen im Gebiet der alten Länder nicht eindeutig quantifizieren.

12. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Kann der Bundesminister der Finanzen erklären, wie er zu der Schlußfolgerung im Finanzplan des Bundes kommt (Drucksache 12/8001, S. 3), daß die gesamte kumulierte Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts der Jahre 1990 bis 1994 (nach Berücksichtigung von einigungsbedingten Zusatzeinnahmen, Einsparungen und Steuererhöhungen) weitgehend der verbleibenden einigungsbedingten Nettobelastung des Bundeshaushalts von rd. 270 Mrd. DM entspricht, während er es in der Bundestagsdebatte über diesen Finanzplan (Protokoll vom 6. September 1994, S. 21225) als Lügenmärchen bezeichnet, daß die Wiedervereinigung angeblich auf Pump finanziert worden sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 20. Oktober 1994

Die von Ihnen angesprochene Formulierung auf Seite 3 der Drucksache 12/8001 ist keine Aussage über die Art und Weise der Finanzierung der deutschen Einheit, sondern dient dazu, die enorme Größenordnung der einigungsbedingten Belastung des Bundeshaushalts augenfällig zu machen. Rund zwei Drittel der einigungsbedingten Nettobelastung des Bundes zwischen 1990 und 1994 wurden über Ausgabeneinsparungen finanziert. Der verbleibende Betrag wurde durch Kreditaufnahme gedeckt.

13. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Werden die von Mitgliedern der Bundesregierung (Minister, Staatssekretäre) aus den Dienstwagen heraus per Autotelefon geführten privaten Telefongespräche, die aufgrund der Abrechnungen der Telefongesellschaften im einzelnen feststellbar sind, mit der Dienststelle abgerechnet, und falls nein, wird der hierdurch entstehende geldwerte Vorteil als Arbeitslohn versteuert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 20. Oktober 1994

Zur Amtsausstattung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gehört die Berechtigung, die Telefoneinrichtungen des Deutschen Bundestages einschließlich derjenigen, die in Dienstkraftwagen verfügbar sind, frei und unkontrolliert zu nutzen. Die gleiche Praxis gilt für die von Regierungsmitgliedern mit Autotelefonen geführten Gespräche.

14. Abgeordneter **Rudolf Purps** (SPD)

Wie kommt der Bundesminister der Finanzen zu der Behauptung, daß eine Finanzierung der einigungsbedingten Zusatzlasten – Finanzierung der Erblasten und Finanzausgleich West-Ost – im Verhältnis 50 : 50 (Bund/alte Länder) fair gewesen wäre (vgl. Bundesratsprotokoll vom 23. September 1994, S. 488), zumal ein solches Verhältnis nicht einmal den ersten Bund-Länder-Verhandlungen über den Fonds „Deutsche Einheit" – wegen der wegfallenden teilungsbedingten Ausgaben des Bundes – zugrunde lag und außerdem die einigungsbedingten Steuererhöhungen grundsätzlich nur durch den Bund vorgenommen werden können, dem dafür die Steuergesetzgebungshoheit und die meisten Steuererträge zustehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 19. Oktober 1994

Sowohl in seinem Thesenpapier zur Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen vom September 1992, als auch im Föderalen Konsolidierungsprogramm vom Januar 1993 ging der Bund von einer ausgewogenen Verteilung der Finanzierungslasten auf die alten Länder und den Bund bei Vermeidung einer Überforderung einzelner staatlicher Ebenen sowie einzelner Gebietskörperschaften aus.

Dazu sollten die nach den im Föderalen Konsolidierungsprogramm vorgesehenen Einsparungen, dem Abbau von Steuervergünstigungen – beide Maßnahmen entlasten auch die Länder und Gemeinden – und der Einführung eines Solidaritätszuschlages ab 1995 verbleibenden Mehrbelastungen vom Bund auf der einen und den alten Ländern und Gemeinden auf der anderen Seite zu gleichen Teilen getragen werden.

Eine solch gleichgewichtige Lastenverteilung, die im übrigen auch in Ansehung der jeweiligen Haushaltsvolumina von Bund und alten Ländern/Gemeinden gerechtfertigt gewesen wäre, wurde durch den geschlossenen Widerstand der Länder verhindert.

15. Abgeordneter **Rudolf Purps** (SPD)

Wann und wo hat der Bund Forderungen auf eine Traglast von 10 Mrd. DM für Nordrhein-Westfalen, von 4,5 Mrd. DM für Niedersachsen und 2,2 Mrd. DM für Rheinland-Pfalz berechnet und gestellt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 19. Oktober 1994

Diese Zahlen geben die rechnerische Belastung der genannten Länder 1995 bei Umsetzung des Bundesmodells im Vergleich zu einem fiktiv bis 1995 fortgeschriebenen System aus derzeitigem Länderfinanzausgleich und Fonds „Deutsche Einheit" auf der Basis der damaligen Steuerschätzung an.

16. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Wie sehen die in Drucksache 12/3142 S. 21 veröffentlichten BMF-Zahlen über die konsolidierten Gesamtausgaben und -einnahmen der Länder- und Gemeindehaushalte (Ost) aus heutiger Sicht und nach neuen Zahlen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 19. Oktober 1994

Die konsolidierten Ausgaben der Länder- und Gemeindehaushalte (einschließlich kaufmännisch buchender Krankenhäuser) in den neuen Ländern betrugen im Jahr 1991 102,9 Mrd. DM und 1992 132,7 Mrd. DM, die Einnahmen beliefen sich auf 92,4 Mrd. DM und 110,1 Mrd. DM. Die im Juni 1994 erstellte mittelfristige Finanzprojektion des BMF unterstellte folgende Ausgaben- und Einnahmenentwicklung:

	1993	1994	1995	1996
	– Mrd. DM –			
Ausgaben	143,0	149,5	156,0	162,0
Einnahmen	118,5	124,0	144,0	154,0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

17. Abgeordneter **Manfred Reimann** (SPD)

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung in der „Green-Box" des GATT Subventionsbereiche (Kreditprogramme, Vermarktungsbeihilfen), die zukünftig aggressive Markteroberungsstrategien ermöglichen, und in welchem Umfang gedenkt die Bundesregierung ihrerseits entsprechende Programme zur Förderung der hieisigen Landwirtschaft aufzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 20. Oktober 1994

Wichtiges Kriterium für Maßnahmen, die unter die Green-Box des GATT fallen, ist das Erfordernis, daß sie keine oder höchstens geringe Handelsverzerrungen oder Auswirkungen auf die Erzeugung hervorrufen. Nach dem Agrarabkommen sind zwar Marktforschungs- und Marktförderungsmaßnahmen einschließlich Marktinformation, -beratung und -förderung in bezug auf bestimmte Erzeugnisse erlaubt. Davon sind jedoch Ausgaben für nicht näher bestimmte Zwecke, die von den Verkäufern dazu verwendet werden können, ihren Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, ausgenommen. Insofern sind die hier als Maßnahmen genannten Kreditprogramme und Vermarktungsbeihilfen mit dem Ziel, aggressive Markteroberungsstrategien zu ermöglichen, vom Agrarabkommen des GATT und auch vom allgemeinen Subventionskodex des GATT nicht abgedeckt.

18. Abgeordneter **Manfred Reimann** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Europäischen Union über die Anpassung der landwirtschaftlichen Marktordnungen an die neuen internationalen Handelsverpflichtungen des GATT, und hält die Bundesregierung die Absicht der EU-Kommission, zentrale Aspekte des GATT-Abkommens ohne Beteiligung des Ministerrates zu regeln und damit zusätzliche Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen zu können, für zweckmäßig und angemessen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 20. Oktober 1994

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Union zur Umsetzung der Uruguay-Runde des GATT ist noch nicht vom Ministerrat in Brüssel erörtert worden. Soweit bisher Vorstellungen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu diesem Vorschlag bekanntgeworden sind, stimmen diese weitgehend überein. Dabei wird insbesondere die weitere Verlagerung von Durchführungs-Zuständigkeiten auf die Kommission als problematisch angesehen. In den Beratungen über den Vorschlag wird sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, daß der Ministerrat ausreichenden Einfluß auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde behält.

19. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung ihr vorliegende regierungsamtliche Verlautbarungen aus den USA, nach denen die US-Regierung davon ausgeht, daß die USA trotz des GATT-Abschlusses ihre Agrarexporte in den nächsten fünf Jahren noch zwischen 5 und 14 Mrd. US-Dollar werden steigern können, während sich die EU dazu verpflichtet hat, ihre subventionierten Agrarexporte um 21% zurückzuführen, und teilt die Bundesregierung nach Einsicht in das Ratifizierungs- und Umsetzungsgesetz der US-Regierung die Auffassung, daß der GATT-Abschluß nicht zu gleichen Abbauverpflichtungen im landwirtschaftlichen Sektor in Europa und den USA führen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 20. Oktober 1994

Die genannten Zahlen sind in einem Schreiben enthalten, das US-Landwirtschaftsminister Espy dem Vorsitzenden des Agrarausschusses des Repräsentantenhauses, de la Garza, am 30. September 1994 zugeleitet hat.

Klarzustellen ist, daß die USA sich wie alle anderen Teilnehmerstaaten der Uruguay-Runde verpflichtet haben, die subventionierten Exportmengen bis zum Jahr 2000 um 21% gegenüber der Basis 1986 bis 1990 zu senken.

Die Vereinbarung zur Verringerung der subventionierten Exportmengen wurde jedoch durch den Kompromiß zwischen EU und USA im Rahmen des endgültigen GATT-Abschlusses erleichtert. Danach wurde der Beginn des Abbaus bei einigen Produkten mit den höheren Durchschnittsmengen der Jahre 1991 und 1992 zugelassen. Dies gilt z. B. für Weizen, Käse, andere Milchprodukte, Rindfleisch, Geflügelfleisch, Eier.

Die Vorteile dieser Regelung liegen nicht nur auf seiten der USA sondern auch vor allem der EU, die gegenüber der ursprünglichen Übereinkunft in dem Zeitraum bis zum Jahr 2000 zusätzliche subventionierte Exportmengen in Drittländern absetzen kann (z. B. Weizen 8,116 Mio. t, Käse 102 000 t, Rindfleisch 362 000 t).

Außerdem müssen alle Vertragsparteien im GATT ihren Marktzugang erleichtern. So verpflichten sich die USA ebenfalls, ihre Märkte stärker für Agrarimporte zu öffnen. Damit ergeben sich auch für die EU ganz generell zusätzliche Absatzchancen auf den Weltagrarmärkten.

20. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Läßt der GATT-Abschluß nach Ansicht der Bundesregierung zu, daß das Export Enhancement Program (EEP) der US-Regierung außer wie bisher zur Abwehr unfairer Handelspraktiken auch zur Eroberung neuer Märkte beziehungsweise zur Sicherung der Marktposition vorhandener Märkte angewendet wird, und trifft es zu, daß die US-Regierung in der Lage ist, ihre Unterstützung der Landwirtschaft noch GATT-konform auszubauen, weil ihr jetziges Unterstützungsniveau offiziell weit unter dem im Basisjahr zugrunde gelegten Stützungsniveau liegt und Abbauverpflichtungen nicht greifen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 20. Oktober 1994

Die am 15. April 1994 in Marrakesch von rd. 120 Staaten unterzeichneten Ergebnisse enthalten auch konkrete Einzelverpflichtungen in den Bereichen interne Stützung, Marktzugang und Exportsubventionen. Dabei ist es unerheblich, ob die der Abbauverpflichtung unterliegenden Exportsubventionen zur Abwehr unfairer Handelspraktiken oder zur Eroberung neuer Märkte aufgewendet werden. Das Agrarabkommen sieht lediglich vor, daß die in den Listen festgelegten Umfänge von Exportsubventionen in den einzelnen Jahren von 1995 bis 2000 nicht überschritten werden.

Daneben gibt das Agrarabkommen auch künftig gewisse Spielräume für die Agrarstützung. So sind Agrarstützungsmaßnahmen, wie z. B. die Ausgleichszahlungen der EU im Rahmen der Reform der Gemeinsamen

Agrarpolitik oder die deficiency payments im Rahmen der Flächenstilllegungsprogramme der USA, nicht von der Abbaupflicht berührt, dürfen aber den in der Friedensklausel vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten.

Völlig frei sind die WTO-Mitglieder bei Maßnahmen, die keinen oder nur einen geringen handelsverzerrenden Effekt haben (sog. „Green-Box"-Maßnahmen). Werden diese Kriterien erfüllt, besteht durchaus die Möglichkeit, daß diese Unterstützungsmaßnahmen ausgedehnt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

21. Abgeordneter **Dieter Wiefelspütz** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß für Arbeitslose zum Teil dadurch erhebliche Nachteile entstehen können, daß die Arbeitsämter bei der Berechnung der Rahmenfrist nach § 104 bzw. § 106 AFG selbst dann nur die tatsächliche Arbeitslosenmeldung zugrunde legen, wenn in einem späteren Kündigungsschutzverfahren die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf einen anderen Zeitpunkt festgelegt wird, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, diese Regelung dahin gehend zu ändern, daß auch die im Rahmen der Entgeltnachzahlung nachträglich gezahlten Beiträge bei der Berechnung der Rahmenfrist berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. Oktober 1994

Der Arbeitslose kann selbst den Endzeitpunkt der Rahmenfrist, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld durch beitragspflichtige Beschäftigungszeiten erworben sein muß, bestimmen. Meldet er sich nämlich erst zu einem späteren Zeitpunkt arbeitslos, z. B. mit dem Ende der Kündigungsfrist, beginnt dann erst die Rahmenfrist und damit natürlich auch erst der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Im Interesse des Arbeitslosen räumt das Arbeitsförderungsgesetz einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch vor der rechtlichen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ein, wenn der Arbeitslose sich arbeitslos meldet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Arbeitsförderungsgesetz sieht in diesem Fall keine Neufestsetzung der Rahmenfrist und des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vor, wenn die rechtliche Beendigung gerichtlich oder anderweitig geklärt ist, weil dies auch für den Arbeitslosen sich nachteilig auswirken könnte und der Verwaltungsaufwand erheblich wäre. Dennoch soll diese Frage erneut geprüft werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

22. Abgeordnete **Vera Wollenberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß geplant ist, die Stollen der Bleiberg-Kaserne der Bundeswehr in Mechernich für die Einlagerung von schwachradioaktivem Müll auszubauen, und wenn ja, wurden Stadtverwaltung und Rat der Stadt Mechernich davon informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. Oktober 1994

Die Untertageanlage Mechernich wird ausschließlich von der Bundeswehr (Teilstreitkraft Luftwaffe) genutzt.

Die Lagerung von Müll ist keine Aufgabe der Bundeswehr. Ein Ausbau der Untertageanlage zur Einlagerung von radioaktivem Müll ist daher auch nicht vorgesehen.

23. Abgeordnete **Vera Wollenberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Planungen gibt es hinsichtlich des Standortes Mechernich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. Oktober 1994

Derzeit sind keine Veränderungen für den Standort Mechernich geplant.

Sollte der Dienstbereich Logistik von Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Konzeptionellen Leitlinie der Bundeswehr betroffen sein, so werden alle Standorte dieses Dienstbereichs der Luftwaffe auf mögliche Auswirkungen hin untersucht werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

24. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Wieso hat der als private Adoptionsvermittlungsstelle geförderte Internationale Sozialdienst, Deutscher Zweig e. V., Frankfurt, bisher keine Zuschüsse zum Aufbau eines Adoptionsprogramms mit Peru erhalten, und warum wurde die auswärtige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Lima noch nicht angewiesen, Kontakte mit den zuständigen Stellen in Peru für den Abschluß einer offiziellen Vereinbarung zu vermitteln?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 20. Oktober 1994

Der Bund fördert den Internationalen Sozialdienst in Frankfurt/Main als institutionellen Zuwendungsempfänger. Im Jahr 1994 erhält der Internationale Sozialdienst 2478920 DM. Weitere Mittel können angesichts der Haushaltslage nicht zur Verfügung gestellt werden.

Eine Anweisung an die Botschaft in Lima scheitert bisher daran, daß zusätzliche Kosten für ein Adoptionsprogramm mit Peru aus Bundesmitteln nicht aufgebracht werden können. Sofern ein freier Träger bereit ist, ein solches Programm ohne zusätzliche Unterstützung durch die Bundesregierung durchzuführen und entsprechende Verhandlungen mit der zuständigen peruanischen Stelle aufzunehmen, könnte die deutsche Botschaft diese Verhandlungen unterstützen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

25. Abgeordneter **Dr. Klaus-Dieter Feige** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Prüf- bzw. Genehmigungsverfahren sind für die Umwandlung des Flughafens Parchim zu einem Zivilflughafen Voraussetzung, und welche Rechtswirkung haben die früheren DDR-Genehmigungen für den Status bzw. Betrieb eines Zivilflughafens in Parchim?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Die nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes zuständige oberste Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 1. Dezember 1992 im Rahmen der Konversion den ehemaligen Militärflugplatz Parchim – Mecklenburg für die zivile Nutzung als Verkehrsflughafen genehmigt.

Nach Artikel 11 des Einigungsvertrages gelten alle zivilen und militärischen Flugplätze als weiterhin genehmigt. Für die Umwidmung von ehemaligen Militärflugplätzen in den neuen Bundesländern in zivile Flugplätze ist nach § 10 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nur eine Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG erforderlich. Da der Flugplatz bereits angelegt ist, bedarf es keiner Planfeststellung nach §§ 8ff. LuftVG.

26. Abgeordneter **Dr. Klaus-Dieter Feige** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Rechtsgrundlage kann für den Flughafen Parchim eine 24-Stunden-Start-/Landegenehmigung erteilt werden, und wann werden bzw. wurden entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Flughäfen dienen dem allgemeinen Verkehr und haben eine Betriebspflicht gemäß § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO. Hieraus folgt, daß Flughäfen und Verkehrslandeplätze – soweit keine anderweitige Festlegung erfolgt – eine 24stündige Betriebszeit haben. Auf dem Flughafen Parchim – Mecklenburg findet aufgrund des technischen Ausrüstungsstandes (keine elektronischen Anflughilfen) bisher nur Flugbetrieb mit Flugzeugen bis 14 t maximaler Abflugmasse und nur vereinzelt (auf Anfrage) in der Nacht statt. Daher besteht nach Mitteilung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig keine Veranlassung für die Einführung von Nachtflugbeschränkungen.

27. Abgeordneter **Dr. Klaus-Dieter Feige** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Untersuchungen bzw. Gutachten über die Lärmauswirkungen des vorgesehenen Flugbetriebs in Parchim auf die umliegenden Ortschaften bzw. die Region wurden vorgenommen, und zu welchen Ergebnissen in bezug auf die Notwendigkeit passiver Lärmschutzmaßnahmen kamen diese Untersuchungen bzw. Gutachten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Der Flugbetrieb auf dem Flughafen ist, da erst im Aufbau begriffen, zur Zeit minimal und daher ohne nennenswerte Lärmauswirkungen. Im Auftrag des Flugplatzbetreibers ist von der Technischen Universität Berlin, Institut für Luft- und Raumfahrt, ein Gutachten über die künftige Fluglärmbelastung erstellt worden. Die getroffenen Annahmen über den Umfang der Flugbewegungen werden erst nach dem Jahr 2000 eintreten, so daß passive Lärmschutzmaßnahmen zunächst nicht vorgeschlagen wurden.

28. Abgeordneter **Dr. Klaus-Dieter Feige** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche wirtschaftlichen und gesundheitlichen Auswirkungen hat ein Nachtflugbetrieb auf dem Flughafen Parchim für die Region, und auf welcher Grundlage beruht diese Einschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Die uneingeschränkte Öffnung des Flughafens ist für Wirtschaftsunternehmen ein wichtiger Faktor für die Standortwahl. Die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz kann zur Entwicklung des Landesteiles Mecklenburg beitragen. Die Frage nach Auswirkungen eines Nachtflugbetriebes auf die Gesundheit wird zur Zeit unter anderem im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Landes Mecklenburg-Vorpommern behandelt. Konkrete Aussagen hierzu können vorerst noch nicht gemacht werden.

29. Abgeordneter
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten, die im EU-Haushalt 1995 zugunsten der Binnenschiffahrt vorgesehene Leerzeile auszufüllen, und wäre dies mit einer Umschichtung von 60 bis 70 Mio. ECU innerhalb des Infrastrukturhaushaltes denkbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 27. Oktober 1994

Die Bundesregierung ist mit allem Nachdruck darum bemüht, der deutschen Binnenschiffahrt in der derzeit angespannten Lage zu helfen. Aus diesem Grund hat – auf Initiative der deutschen Präsidentschaft – der Verkehrsministerrat der Europäischen Union (EU) am 26. September 1994 die EG-Kommission in einer Entschließung aufgefordert, einen Vorschlag für die Ausgestaltung einer neuen gemeinschaftlichen Strukturbereinigungsaktion vorzulegen.

Auf Grundlage dieses Kommissionsvorschlages kann dann beurteilt werden, ob und in welcher Höhe die im EU-Haushalt 1995 für eine Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt vorgesehene Leerzeile ausgefüllt werden kann. Gleiches gilt für eine eventuelle Umschichtung von Finanzmitteln für eine Abwrackaktion im Infrastrukturhaushalt.

30. Abgeordneter
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
(CDU/CSU)

Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung die Finanzierung einer neuen Abwrackaktion ohne weitere Belastung des Binnenschiffahrtsgewerbes darstellbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 27. Oktober 1994

Die für notwendig erachtete neue, umfassend anzulegende Strukturbereinigung auf europäischer Ebene müßte – als zeitlich begrenzte Maßnahme zur Erhaltung dieses Gewerbezweiges – aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Hier wäre eine Finanzierung über den EU-Haushalt, gegebenenfalls aber auch eine erneute gemeinschaftliche Aktion der unmittelbar beteiligten Binnenschiffahrtsnationen der EU durch Bereitstellung nationaler Haushaltsmittel denkbar.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

31. Abgeordneter
Dr. Rudolf Schöfberger
(SPD)

Durch welches Bundesministerium hat die Bundesregierung die verbindliche Zusage gegeben, daß sie beim Bau eines Tunnels für den Mittleren Ring am Luise-Kiesselbach-Platz in München 70% der Kosten übernehmen wird, und wann wurde ggf. eine solche Zusage erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Die unmittelbare Finanzierung städtischer Maßnahmen ist mit Bundesmitteln nicht möglich; dagegen können städtische Straßenbauprojekte mit Zuwendungen bzw. aus Finanzhilfen des Bundes an die Länder gefördert werden. Vom Bundesministerium für Verkehr ist auf die Möglichkeit einer Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) verschiedentlich hingewiesen worden.

32. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD)

In welcher Form und wem gegenüber ist eine solche verbindliche Zusage gemacht worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Eine verbindliche Zusage des Bundes zu dem von Ihnen angesprochenen Bau eines Straßenbautunnels im Verlauf des Mittleren Ringes im Bereich des Luise-Kiesselbach-Platzes hat es von seiten des Bundes nicht gegeben.

33. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD)

Ist diese Zusage auch gegenüber der Landeshauptstadt München als künftige Planungs- und Bauträgerin eines solchen Tunnels gemacht worden, oder warum weiß die Landeshauptstadt München nichts von einer verbindlichen Zusage dieser Art?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Eine Förderung des Ausbaus des Mittleren Ringes nach dem GVFG ist grundsätzlich möglich und in den vergangenen Jahren auch regelmäßig praktiziert worden. Über die Förderung von Vorhaben des kommunalen Straßenbaus nach dem GVFG entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit. Die Bundesregierung ist seit Inkrafttreten des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes im Jahre 1986 nicht mehr an der Aufstellung der Programme nach dem GVFG beteiligt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat dem Bundesministerium für Verkehr ein entsprechender Antrag der Landeshauptstadt München nicht vorgelegen.

34. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD)

Wie viele Bundesmittel waren 1994 und sind 1995 für Bundeszuschüsse dieser Art insgesamt im Bundeshaushalt (aufgeteilt nach alten und neuen Bundesländer) vorgesehen, und ist aus diesem Volumen zu schließen, daß die Bundesrepublik Deutschland 1995 oder mittelfristig drei Tunnelbauwerke entlang des Mittleren Ringes in München (Luise-Kiesselbach-Platz, Petuel-Ring, Richard-Strauss-Ring) mit einem geschätzten Kostenaufwand von 1,8 Mrd. DM mit 70% bezuschussen könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Oktober 1994

Die Aufteilung der Bundesmittel für die Jahre 1994 und 1995 getrennt nach alten Bundesländern und neuen Bundesländern sowie für den Freistaat Bayern stellt sich wie folgt dar:

	1994		1995	
	alte Länder Tsd. DM	neue Länder Tsd. DM	alte Länder Tsd. DM	neue Länder Tsd. DM
Länderprogramm	3 485 297	1 529 519	3 803 219	1 214 221
davon Bayern	666 737		728 697	

Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 33.

35. Abgeordneter
Alois Graf von Waldburg-Zeil
(CDU/CSU)

Wurde bei dem im EG-Transit-Abkommen mit der Schweiz (Seite 37) festgelegten unbedingten Handlungsbedarf zur Verbesserung vorhandener oder zum Bau neuer Terminals in Deutschland die in Artikel 14 vereinbarte Ermittlung der Kostenwahrheit schon durchgeführt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 21. Oktober 1994

Artikel 12 des „Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Straßen- und Güterverkehr auf Straße und Schiene" regelt – unter dem Gesichtspunkt der Kostenwahrheit – die Anlastung von Wegekosten und externen Kosten. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur für die Besteuerung des Straßenverkehrs, so daß diese Vorschrift für den Neu- beziehungsweise Ausbau von Terminals keine Anwendung findet.

36. Abgeordneter
Alois Graf von Waldburg-Zeil
(CDU/CSU)

Wurde im Zusammenhang mit obiger Frage dabei als Alternative zum Huckepack-System bzw. dem der rollenden Landstraße auch das Konzept der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen für ein Hochleistungssystem zur Güterbeförderung bzw. das damit praktisch identisch Rangierfreie Container Transportsystem (RCTS) nach Pat. 3136687, das auf den vorhandenen Trassen wesentlich früher einsetzbar ist, untersucht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 21. Oktober 1994

Das Rangierfreie Container Transportsystem (RCTS) basiert im wesentlichen auf einem Linienzugsystem mit Unterwegshalten zum Ver- beziehungsweise Entladen von Containern mittels einer Horizontal-Umschlagtechnik, die noch nicht entwickelt ist. Außerdem setzt RCTS voraus, daß ein großer Teil (80%) des von der Straße auf die Schiene zu verlagernden Gutes containerisiert wird, wozu weder die verladende Wirtschaft noch das Verkehrsgewerbe bereit sind.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr hat das Krupp-Forschungsinstitut eine Untersuchung durchgeführt, bei der RCTS sowie acht weitere Alternativkonzepte mit dem Huckepack-System der Deutschen Bundesbahn verglichen wurden. Hierbei hat sich eindeutig ergeben, daß

RCTS gegenüber dem Kombinierten Ladungsverkehr der Bahn keine Verbesserung darstellt. Daneben wurde in einer Studie im Rahmen des Projektes „Kombinierter Verkehr Strategieprogramm (KVS)" festgestellt, daß Linienzüge, wie sie RCTS benötigt, erhebliche Investitionen in örtliche Anlagen erfordern, die wirtschaftlich nicht zu vertreten sind.

Welche Technik im Kombinierten Verkehr von den Bahnen eingesetzt und angeboten wird, bestimmen diese in eigener Verantwortung und in Absprache mit den Nachfragern. Aufgrund der vorliegenden Bewertungen stellt das Rangierfreie Container Transportsystem für die Deutsche Bahn AG keine Alternative zum konventionellen Huckepackverkehr dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

37. Abgeordneter **Dr. Wolfgang von Geldern** (CDU/CSU)

Welche Programme zur Förderung von Windkraftanlagen mit welcher finanziellen Ausstattung führt die Bundesregierung durch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Oktober 1994

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) gewährt den Betreibern von Windkraftanlagen (WKA) seit dem 4. Juni 1989 im Rahmen der Richtlinie zur Erprobung von Windenergieanlagen „100 MW (heute 250 MW)-Wind" Zuwendungen für den Bau (Investitionskostenzuschuß) oder Betrieb (Betriebskostenzuschuß) von Windenergieanlagen. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden folgende Zuwendungen ausgezahlt:

1989	241 741 DM
1990	3 843 357 DM
1991	7 955 079 DM
1992	16 383 586 DM
1993	24 884 431 DM
1994 (bisher)	25 980 087 DM
1995 (geplant)	33 000 000 DM

mit steigender Tendenz in den nächsten Jahren.

Im Rahmen des 3. Programms Energieforschung und Energietechnologien unterstützt das BMFT darüber hinaus Hersteller bei der Weiterentwicklung von Windenergieanlagen. Im Jahr 1994 stellt das BMFT dafür Mittel in Höhe von rd. 9 Mio. DM bereit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) gewährt 1994 über das Bundesamt für Wirtschaft im Rahmen eines Investitionsförderprogramms für erneuerbare Energien Zuwendungen für den Bau von WKA. Der Mittelansatz 1994 für das Gesamtprogramm beträgt 10 Mio. DM.

Zusätzlich werden vom BMWi im Rahmen des ERP-Energiesparprogramms seit Jahren zinsverbilligte Kredite über die Deutsche Ausgleichsbank für die Errichtung von WKA gewährt. Die Kreditzusagen für diese Anlagen beliefen sich von 1991 bis 1993 auf insgesamt 337 Mio. DM. Etwa 75% aller in Deutschland errichteten WKA wurden so finanziert.

38. Abgeordneter **Dr. Wolfgang von Geldern** (CDU/CSU)

In welchem Verhältnis stehen die vorgesehenen Mittel zu den vorliegenden Anträgen in den Jahren 1994/95?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Oktober 1994

Das Ziel der Fördermaßnahme ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Leistung von 250 MW einschließlich der Durchführung des Wissenschaftlichen Meß- und Evaluierungsprogramms (WMEP). Folglich ist die Antragstellung nicht auf die Fördersumme, sondern auf die Anlagenleistung in Kilo- bzw. Megawatt ausgerichtet. Somit kann hinsichtlich der Beantwortung Ihrer Frage nur ein Verhältnis der vorgesehenen Anlagenleistung (250 MW) zu den vorliegenden Anträgen hergestellt werden. Bisher wurden 1 600 MW (ca. 5000 Anträge) beantragt, von denen 200 MW (etwa 1 000 Anträge) bewilligt wurden. Das heißt, für die Erfüllung der Zielsetzung – Typen-, Standort- und Betreibervielfalt sowie zur Hebung des Standes der deutschen Windtechnik konnte im Durchschnitt von fünf Anträgen ein Antrag ausgewählt werden, der für diese Bedingungen am besten geeignet war. Zur Zeit liegen noch ungefähr 700 Anträge für etwa 300 MW vor, von denen nur noch 50 MW berücksichtigt werden können. Bis zum Ende der Antragstellung am 31. Dezember 1995 wird noch eine erhebliche Anzahl von Neuanträgen erwartet, so daß sich das Verhältnis zwischen Anträgen zu Bewilligungen von derzeit 5 : 1 erhöhen wird. Der für 1994 vorgesehene Mittelansatz in Höhe von etwa 30,3 Mio. DM wird voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen werden.

Im oben genannten Programm des BMWi gingen für 1994 bis zum 20. September 1994 148 Anträge zur Förderung von WKA ein. Davon wurden zehn bewilligt. Ob dieses Programm auch für 1995 aufgelegt wird, ist bisher noch nicht entschieden.

39. Abgeordneter **Dr. Wolfgang von Geldern** (CDU/CSU)

Welche entsprechenden Länderprogramme sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Oktober 1994

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, haben alle Bundesländer mit Ausnahme von Berlin Programme zur Förderung der Windenergienutzung aufgelegt. Die einzelnen Konditionen sind sehr unterschiedlich und unterliegen häufigen Änderungen. Einen Überblick über die Förderprogramme der Bundesländer bietet eine vom Interessenverband Windkraft Binnenland herausgegebene Übersicht, die ich in der Anlage beifüge.*)

Bonn, den 28. Oktober 1994

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333